

Vergabe-/Projekt-Nr.: \_\_\_\_\_

(Vergabestelle)

## Weitere Besondere Vertragsbedingungen - Seite 1 und 2 \*)

Baumaßnahme: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 in: \_\_\_\_\_  
 Leistung: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B 2012)

Es gelten nur die ausgewählten  Klauseln.

### 9. Gleitklausel (§§ 2 und 15) für

- 9.1  Lohn wird nach Maßgabe der Vertragsunterlagen Vordruck - KEV 183 AngErg LGL- vereinbart.  
 9.2  Stoffpreise wird nach Maßgabe der Vertragsunterlagen Vordruck KEV 184 AngErg StGl vereinbart.  
 9.3  Nichteisenmetall wird vereinbart. Die Preise sind auf der Basis von

- \_\_\_\_\_ Euro je 100 kg Kupfer  
 \_\_\_\_\_ Euro je 100 kg Blei  
 \_\_\_\_\_ Euro je 100 kg Aluminium

anzubieten (Basispreis).

Der Abrechnungspreis wird auf der Grundlage der deutschen Metallnotierung - unterer Wert der Notierung der NE-Metallverarbeiter - vom 5. Werktag nach dem Datum des Auftragschreibens ermittelt.

### 10. Baustelleneinrichtungsplan (§ 4)

- Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn der Baustelleneinrichtung einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.

### 11. Baufristenplan (§ 5)

- Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann.

Der Plan ist entsprechend dem Baufortschritt fortzuschreiben und nach Aufforderung durch den Auftraggeber überarbeitet zu übergeben.

Bei Änderungen der Vertragsfristen ist der Auftraggeber zu unterrichten und der Plan unverzüglich zu überarbeiten.

Der Plan ist dem Auftraggeber spätestens \_\_\_\_\_ Werktagen nach Auftragserteilung, bei Überarbeitung unverzüglich jeweils in \_\_\_\_\_ facher Fertigung zu übergeben.

### 12. Versicherung (§ 7)

- Eine  Bauleistungsversicherung nach  ABN  ABU 1)  
 Montageversicherung nach AMoB

hat der Auftraggeber abgeschlossen.

wird der Auftraggeber abschließen.

Mitversichert sind die Risiken aller am Bau beteiligten Unternehmen.

Die Selbstbeteiligung je Schadensereignis beträgt \_\_\_\_\_ v. H. der Entschädigungssumme, mindestens

\_\_\_\_\_ Euro und ist im Schadensfall jeweils von derjenigen Partei zu übernehmen, die nach VOB/B die Gefahr zu tragen hat.

\*) Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen

1) siehe KVHB-Bau Teil 5 Nr. 504.5

Vergabe-/Projekt Nr.:

- Vom Auftragnehmer wird ein anteiliger Prämienbetrag von \_\_\_\_\_ Euro \_\_\_\_\_ v. T. der Auftragssumme (brutto) gefordert (oder spätestens bei der Schlusszahlung verrechnet).
- Der Auftraggeber verzichtet auf eine anteilige Prämienumlage.

**13. Vorauszahlungen (§ 16)**

- Der Auftraggeber gewährt eine zinslose Vorauszahlung
- bei Auftragserteilung von \_\_\_\_\_ v. H. der Auftragssumme (netto)
- \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ v. H. der Auftragssumme (netto)

Für die Zahlung ist jeweils Sicherheit durch eine Bürgschaft nach dem Vordruck - KEV 312 Sich 3 - zu leisten (vgl. die Nr. 23 Vordruck - KEV 117 (B) ZVB - . Die Zahlungen werden auf spätere Zahlungen (Abschlagszahlungen/Schlusszahlungen) angerechnet.

**14. Ausführung der Leistungen im eigenen Betrieb <sup>2)</sup>**

Die "Stammersonalklausel"

- kommt zur Anwendung
- kommt nicht zur Anwendung

- 14.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von den Leistungen einschließlich etwaiger Nachträge, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, mindestens ca. 70 v. H. im eigenen Betrieb auszuführen. In dem Leistungsumfang wird eine Zustimmung zur Übertragung auf Nachunternehmer versagt (§ 4 Abs. 8).
- 14.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Beauftragung von Nachunternehmern diese zu verpflichten, dass sie die ihnen übertragenen Teile der Leistung vollständig im eigenen Betrieb, d.h. mit eigenem Stammpersonal erbringen, soweit ihr Betrieb auf diese Leistungen eingerichtet ist.
- 14.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen eine Liste über das Stammpersonal von seinem Betrieb und von dem Betrieb der beauftragten Nachunternehmer zu übergeben (betr. nur die Lohnempfänger), gegliedert nach Namen, Berufs-/Lohngruppen und Dauer der Beschäftigung. Die Anmeldung an die Sozialversicherung ist nachzuweisen. Die für den Einsatz auf der Baustelle vorgesehenen Arbeitskräfte sind in der Liste gesondert aufzuführen.
- 14.4 Dem Auftraggeber ist der Austausch von Arbeitskräften an der Baustelle schriftlich mitzuteilen.

15. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

16. bis 19. nicht belegt

- Es ist Seite 3 Weitere Besondere Vertragsbedingungen - KEV 116.2 (B) WBVB Seite 3 - angefügt

<sup>2)</sup> Nicht für Vergaben nach Abschnitt 2 VOB/A

Vergabe-/Projekt-Nr.:

(Vergabestelle)

## Weitere Besondere Vertragsbedingungen - Seite 3 nur bei Straßenbauarbeiten

Baumaßnahme:

in:

Leistung:

### 20. Baustofflieferungen Nachweis des Gewichtes (§ 14 Abs 1 und 2)

20.1 Für die Abrechnung von Stoffen nach Gewicht ist der Verbrauch durch Vorrage der Frachtbriefe oder der Wiegescheine einer geeichten automatischen oder einer geeichten handbedienten, mit einem Sicherheitsdruckwerk versehenen Waage (in der Regel Brückenwaage) laufend nachzuweisen. Dies gilt auch für vom Auftraggeber beigestellte Stoffe. Anerkannt werden nur solche Lieferungen, die bei der Anfuhr von dem Beauftragten des Auftraggebers bestätigt worden sind. Der Auftraggeber kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferungen durch Nachwägungen des beladenen und des leeren Fahrzeuges auf derselben Waage oder der nächstgelegenen geeichten öffentlichen Waage nachprüfen (Kontrollwägung).

20.2 Die Kosten für

- die erste Kontrollwägung je Stoff und Abschnitt des Leistungsverzeichnisses und
- von weiteren Kontrollwägungen, deren Ergebnis um mehr als +/- 1,0 % von dem auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebenen Gewicht abweicht,

werden nicht vergütet.

- alle anderen Kontrollwägungen werden nur dann und nur insoweit besonders vergütet, als das mit ihnen erfasste Liefergewicht 2 % der gesamten Liefermenge übersteigt.

20.3 Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren und dgl.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb und dgl.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten nach Absatz 1 besonders zu vergüten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

#### 20.4 Abrechnung

Das abzurechnende Gewicht  $GA = GU \times \frac{(1 - (U1 + U2 + U3 \dots))}{(100 \times NK)}$  wird zugrunde gelegt.

Hierbei bedeuten:

GA = das der Abrechnung zugrunde zu legende Gewicht.

GU = Gesamtliefermenge wird durch Addition der auf den einzelnen Wiegescheinen angegebenen Gewichte errechnet.

U1, U2, U3, ... = die bei den einzelnen Kontrollwägungen festgestellte Unterschreitung in % des auf dem zugehörigen Wiegeschein angegebenen Gewichtes, wobei jedoch nur die Unterschreitungen U über 1,0 %, diese jedoch voll, berücksichtigt werden.

NK = Gesamtzahl der durchgeführten Kontrollwägungen.

20.5 Ergebnisse von Kontrollwägungen, die das auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebene Gewicht überschreiten oder um nicht mehr als 1,0 % unterschreiten, werden für die Korrektur des Gesamtgewichts also nicht berücksichtigt. Die auf den einzelnen Wiegescheinen oder Frachtbriefen angegebenen Gewichte werden aufgrund der Ergebnisse der Kontrollwägungen für die Ermittlung des Faktors GU nicht korrigiert.